

2. Die Subventionierung der von den LPG Typ III übernommenen Technik erfolgt im Jahre 1961 nach folgenden Grundsätzen:

- a) Grundlage für die Berechnung der Subventionen ist der tatsächlich erreichte Stand der Wirtschaftlichkeit der LPG im Jahre 1960.
- b) LPG Typ III erhalten im Jahre 1961 keine Subventionen, wenn im Jahre 1960 ein durchschnittliches Jahreseinkommen je ganzjährig tätiges Mitglied von 4750 DM einschließlich Naturalverteilung erreicht wird und die Fondszuführungen einschließlich Amortisationsfonds mindestens statutgemäß gesichert wurden.
- c) LPG, die im Jahre 1960 je ganzjährig tätiges Mitglied ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 3120 DM bis 4750 DM (Wert der Arbeitseinheit von 7 bis 12 DM plus 2,60 DM Naturalvergütung bei 325 Arbeitseinheiten) erzielen, erhalten 1961 70*% der Subventionen für die übernommene Technik.

Wenn durch die Kürzung der Subventionen das durchschnittliche Jahreseinkommen je ganzjährig tätiges Mitglied von 3120 DM nicht mehr erreicht wird, können auch bis zu 100 % Subventionen bis zur Höhe dieses Jahreseinkommens gezahlt werden. Die Entscheidung in solchen Fällen treffen nach individueller Überprüfung die Räte der Kreise im Einvernehmen mit dem LPG-Beirat.

Dabei sind der Entwicklungsstand der LPG, eine ständige Selbstkostensenkung und die erforderlichen Zuführungen zum Unteilbaren Fonds einschließlich Amortisationsfonds zu berücksichtigen.

- d) LPG, die im Jahre 1960 noch nicht die Wirtschaftlichkeit erreicht haben und je ganzjährig tätiges Mitglied ein durchschnittliches Jahreseinkommen von unter 3120 DM aus eigener Kraft erwirtschaften, erhalten im Jahre 1961 noch die vollen Subventionen für die übernommene Technik.

3. Die den LPG vom Typ III gehörenden Traktoren sind nach den gleichen Grundsätzen wie die leihweise übergebene Technik zu subventionieren. Das gleiche gilt für die bei den LPG Typ I vorhandenen oder auf Grund von Nutzungsverträgen mit den Genossenschaftsbauern der LPG zur Verfügung gestellten Traktoren. Grundlage für die Berechnung der Subventionen bildet die im Plan der Arbeitsgruppe Technik geplante Leistung. Bei der Bereitstellung von MTS-Technik ist von der vollen Auslastung dieser Traktoren entsprechend der geplanten Leistung im Betriebsplan auszugehen.

4. Auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des

Typ III (GBl. I S. 362) haben alle LPG, die je ganzjährig tätiges Mitglied ein durchschnittliches Jahreseinkommen von mehr als 3120 DM (mehr als 7 DM je Arbeitseinheit) 1960 erreicht haben, im Jahre 1961 die gesetzlich vorgesehene Bildung der Amortisationsfonds durchzuführen.

5. Der Kauf von Alttechnik ist entsprechend den gefaßten Beschlüssen nur noch bis zum 31. Dezember 1960 durchzuführen. Eine weitere Verlängerung dieser Maßnahme für das Jahr 1961 erfolgt nicht.
6. Der Minister der Finanzen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben zur Durchführung der Ziffern 2 bis 5 innerhalb von 4 Wochen eine detaillierte Direktive zu erlassen und den örtlichen Staatsorganen Anleitung und Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu geben.

III.

Maßnahmen zur Förderung der LPG, die unter erschwerten Bedingungen produzieren

Zur Unterstützung der LPG, die unter erschwerten Bedingungen produzieren, sind auch im Jahre 1961 staatliche Produktionshilfen und Überbrückungskredite zur Verbesserung der Produktionsgrundlage und zur Steigerung der Marktproduktion zu gewähren.

1. Die Grundsätze des Beschlusses vom 28. Januar 1960 über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III (GBl. I S. 95) und der Ziff. 2 des Beschlusses vom 14. Juli 1960 über die Gewährung von Produktionshilfen und Überbrückungskrediten an LPG vom Typ III sind auch im Jahre 1961 anzuwenden.

Die Mittel der Produktionshilfe sind vor allem für die Anschaffung von Kühen, tragenden Färsen und weiblichen Jungrindern, für Meliorationsarbeiten, den Ausbau von Stallungen usw. zu verwenden. Die Räte der Bezirke und Kreise haben vorrangig die materielle Deckung der Produktionshilfe im Rahmen der geplanten Fonds zu sichern.

2. Diese staatlichen Förderungsmaßnahmen sind vor allem für folgende LPG anzuwenden:

- a) Für LPG, die auf leichten Böden und in Höhenlagen produzieren. Die Ausreichung der Förderungsmittel muß auf der Grundlage der langfristigen Pläne der Entwicklung dieser LPG erfolgen mit dem Ziel, daß auch diese LPG die Wirtschaftlichkeit bis spätestens in 5 Jahren erreichen.
- b) Für Genossenschaften, die auf Grund noch unzureichender Produktionsgrundlagen eine niedrige Wirtschaftlichkeit haben und die noch einer staatlichen Förderung bei der Steigerung der Produktion bedürfen.